



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 25. November 2019

Name LfDI BW

Durchwahl 0

Aktenzeichen 0

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 11. Januar 2019

Ihre E-Mail vom 4. September 2019 („FragDenStaat.de #35730“)



Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 11. Januar 2019 von der Stadt Sinsheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Ergebnissen einer automatischen Verkehrszählung und einer Haushaltsbefragung beantragt.

Zu Ihrem Antrag wurde Ihnen am 30. Januar 2019 und 25. März 2019 von der Stadt Sinsheim mitgeteilt, dass die Ergebnisse noch nicht vorlägen. Ihr Antrag wurde am 4. September 2019 von der Stadt Sinsheim abgelehnt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht „*so weit und solange*“ das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf „*die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahme Dritter regelmäßig ausgenommen sind*“. Die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 LIFG sind

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

somit nur dann anzuwenden, „*soweit und solange*“ das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben „*kann*“. Die informationspflichtige Stelle hat zu begründen, weshalb das Bekanntwerden der Information die spezifischen nachteiligen Auswirkungen haben kann (vgl. Debus in Debus, Handkommentar Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 4 LIFG, Rn. 16f).

Wir haben die Stadt Sinsheim hierzu um Stellungnahme gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg